

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 28. November

1957

Datum	Inhalt	Seite
23. 10. 1957	2. Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes	311
24. 10. 1957	3. Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes	311
31. 10. 1957	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preise für Trinkmilch	311
20. 11. 1957	Verordnung über die Blaufelchenfischerei im Bodensee	311
31. 10. 1957	Hinweise	312

2. Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes Vom 23. Oktober 1957

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 361, BayBS III S. 442) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Bayer. Staatsministerien des Innern und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Für die Erteilung und Beglaubigung von Lebensbescheinigungen, die von den Empfängern laufender Versorgungsbezüge gemäß § 17 der Vorschriften zu § 66 des Bundesversorgungsgesetzes für die Zahlungen und den rechnungsmäßigen Nachweis der Versorgungsbezüge (Bundesversorgungsblatt Nr. 2a — Jahrgang 1951) beizubringen sind, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

München, den 23. Oktober 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Rudolf Eberhard, Staatsminister

3. Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes Vom 24. Oktober 1957

Auf Grund des Artikels 7 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 361, BayBS III S. 442) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung eines Staatsbedienstendarlehens für Bedienstete des Bayer. Staates im Rahmen der Wohnungsfürsorge werden Kosten nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 24. Oktober 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preise für Trinkmilch Vom 31. Oktober 1957

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern (GVBl. Nr. 1/45 S. 4, BayBS IV S. 87) wird folgendes verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung über Preise für Trinkmilch vom 27. März 1956 (GVBl. S. 75, BayBS IV S. 124) werden an die Stelle der Worte „(Orte der Sonderklasse und der Ortsklassen A und B der Reichsbesoldungsordnung)“ folgende Worte gesetzt:

„(Orte der Ortsklassen S, A und B des Ortsklassenverzeichnisses zum Reichsbesoldungsgesetz in der am 31. März 1957 maßgebenden Fassung)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.
München, den 31. Oktober 1957

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung über die Blaufelchenfischerei im Bodensee Vom 20. November 1957

Auf Grund der Art. 72 und 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (GVBl. S. 527, BayBS IV S. 453) werden folgende Vorschriften über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee erlassen:

§ 1

Verwendung von Kunstfasernetzen in der Schwebnetzfisherei

1. Für Schwebnetze aus Kunstfasern, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Besitz der zur Ausübung der Fischerei Berechtigten gelangt sind, gilt nachstehende Regelung:

- a) Schwebnetze aus Kunstfasern unter 37,2 mm Maschenweite dürfen nicht mehr verwendet werden.
- b) Schwebnetze aus Kunstfasern über 37,2 mm Maschenweite dürfen ab 1. Januar 1958 nur noch plombiert (vergl. Ziff. 3) verwendet werden.
- c) Schwebnetze aus Kunstfasern mit Maschenweiten von 37,2 mm bis 37,9 mm (je einschließlich) sind nur noch in jederzeit widerruflicher Weise zugelassen.
- d) Zum Laichfischfang dürfen Schwebnetze aus Kunstfasern nur noch ab 38 mm Maschenweite aufwärts verwendet werden.

2. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu beschaffte Schwebnetze aus Kunstfasern müssen eine Mindestmaschenweite von 38 mm haben und dürfen erst nach Plombierung verwendet werden.

3. Die Netze werden durch die Fischereiaufsichtsorgane nach besonderen Weisungen plombiert. Die Plomben tragen die Aufschrift: „FAB“ (Fischereiaufsicht Bodensee).

§ 2

Die Bekanntmachung über die Blaufelchenfischerei im Bodensee Nr. 7851a/17 vom 9. Mai 1957 (StAnz. Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. In Abschn. II A:

der Nr. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:
„Der nasse Zustand eines Kunstfaser-Schwebnetzes ist nur gegeben, wenn es mindestens zwölf Stunden lang unmittelbar vor der Messung gewässert wurde.“

der Nr. 4 wird folgender dritter Satz angefügt:
„Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann die je Hochseepatent höchstzulässige Zahl von 30 Normalnetzen vorübergehend herabsetzen.“

2. In Abschn. II B:

der Nr. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:
„Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, daß jedes Boot, mit dem der Laichfischfang ausgeübt wird, mit drei Personen besetzt sein muß; dabei darf die dritte Person nur Mithelfer, nicht aber Patentinhaber sein.“

§ 3

Strafvorschriften

Die Strafbarkeit von Verstößen gegen vorstehende Vorschriften gründet sich auf Art. 101 Nr. 4 des

Fischereigesetzes. Daneben kann durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Patent für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 25. November 1957 in Kraft.

München, den 20. November 1957

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Dr. **Hundhammer**, Staatsminister

Hinweise

1. § 9 der Bayerischen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen (VVB-Bay. zur RKO-Kosten) vom 25. April 1939 (GVBl. S. 148, BayBS III S. 476) ist durch eine im Bayerischen Staatsanzeiger 1957 Nr. 13 S. 2 veröffentlichte Bekanntmachung aufgehoben worden.

2. § 2 der Verordnung zur Änderung der Bayer. Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen (VVB-Bay. zur RKO-Kosten) und der Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern (VVB-Bay. zur RKO) vom 18. Dezember 1956 (GVBl. S. 513) ist durch eine im Bayerischen Staatsanzeiger 1957 Nr. 13 S. 2 veröffentlichte Bekanntmachung ganzstandslos geworden.

München, den 31. Oktober 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. A. Dr. **Kiefer**, Ministerialdirektor

Berichtigung

der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom 6. 12. 1956 (GVBl. S. 306, BayBS IV S. 308)

In § 3 Abs. 1 muß es statt „die Lehr- und Versuchsanstalt für Fischzucht in Starnberg“ richtig heißen: „die Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg“.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten